

V e r k ü n d e t
am 25. Januar 1957
Romacker, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Straßenbahnführers Wilhelm H. in M.,
P. Straße,
 2. der Stadt Mannheim, Verkehrsbetriebe, C. str.,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
- Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Landesversicherungsanstalt Baden, vertreten durch den
Vorstand,
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Meyer,
Martin und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
6. Juli 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 3. Juli 1952 kam es gegen 22.35 Uhr auf der sonst verkehrsfreien, 11.20 m breiten Fahrbahn der in nordsüdlicher Richtung gerade verlaufenden Waldhofstraße in Mannheim in ihrer Kreuzung mit dem Straßenzuge Humboldtstraße-Huthorstweg zu einem Zusammenstoß zwischen einem vom Erstbeklagten geführten Straßenbahntriebwagen der Zweitbeklagten und dem Radfahrer Karl S. Der aus nördlicher Richtung kommende Straßenbahntriebwagen durchfuhr die vor der Kreuzung eingerichtete Haltestelle, obwohl hier mehrere Personen warteten, ohne Warnzeichen mit der unverminderten Geschwindigkeit von etwa 20 km/st, weil er in das einige hundert Meter südlich der Kreuzung belegene Depot einzufahren hatte und kein Fahrgast aussteigen wollte. Der 45-jährige Heizer Karl S. befuhr mit seinem dynamobeleuchteten Fahrrad die rechte Fahrbahnseite der Waldhofstraße in entgegengesetzter Richtung, um zur Nachtschicht in die Zellstoffabrik Waldhof zu gelangen. Als er sich der Kreuzung bis auf etwa 10 m genähert hatte, bog er nach links ab, um in der Kreuzung die Fahrbahn der Waldhofstraße zu überqueren und so den hier auf ihrer westlichen (für ihn: linken) Straßenseite beginnenden Radfahrweg zu gewinnen, der nach der damals gültigen Verkehrsregelung von den Radfahrern in beiden Fahrtrichtungen zu benutzen war. Als er beim Überqueren der Kreuzung in den Schienenbereich der auf ihn zu fahrenden Straßenbahn kam, wurde das Vorderrad seines Fahrrades von der linken Stirnseite des Straßenbahnwagens erfaßt. S. wurde vom Rade geschleudert und erlitt einen Schädelbruch, der seine sofortige Bewußtlosigkeit und nach zwei Tagen seinen Tod zur Folge hatte. Die Untersuchung der bei ihm 1 1/2 Stunde nach dem Unfall entnommenen Blutprobe ergab einen Alkoholgehalt von 1.39 o/oo. Der Erstbeklagte hatte den Radfahrer erst kurz vor der

- 3. -

Kreuzung bemerkt und sofort mit der Strombremse sowie durch Sandstreuungen gebremst. Die Bremsspur begann 9.60 m vor der Unfallstelle; der Straßenbahnwagen kam etwa 15 m hinter ihr zum Halten.

Die Klägerin, die der Witwe und den vier Kindern des bei ihr versicherten Karl S. seit dem 1. August 1952 eine Hinterbliebenenrente zahlt, hat die Beklagten als Gesamtschuldner auf Erstattung der bis zur Klageerhebung geleisteten Beträge in Anspruch genommen und die Feststellung ihrer Ersatzpflicht hinsichtlich der weiterhin zu leistenden Rentenbeträge begehrt. Das Landgericht hat die Klageansprüche wegen des vorwiegenden eigenen Verschuldens des Getöteten nur zu einem Drittel, d.h. zum Betrage von 113,44 DM monatlich, für gerechtfertigt erachtet und demgemäß erkannt. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision, deren Zurückweisung von der Klägerin beantragt wird, erstreben sie die völlige Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil erachtet trotz des überwiegenden Verschuldens des Radfahrers, der entgegen § 13 Abs 4 StVO die Vorfahrt der Straßenbahn verletzte, eine teilweise Haftung beider Beklagten deshalb für gegeben, weil das Durchfahren der Haltestelle die Betriebsgefahr der Straßenbahn gesteigert und der erstbeklagte Straßenbahnführer es schuldhaft unterlassen habe, dieser gesteigerten Betriebsgefahr durch erhöhte Sorgfalt entgegenzuwirken; insbesondere habe er entgegen seiner Dienstvorschrift beim Durchfahren der Haltestelle die Geschwindigkeit nicht ermäßigt, kein Warnzeichen gegeben und nicht auf Radfahrer aus entgegengesetzter Richtung geachtet,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



obwohl er wußte, daß sie gerade in dieser Kreuzung nach links zu dem hier beginnenden Radfahrweg hinüberzuwechseln pflegten.

1. Die Revision wendet sich gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts, daß die durchfahrene Haltestelle "Humboldtstraße" eine Pflicht- oder Zwangshaltestelle und der verunglückte Radfahrer ortskundig gewesen sei, diesen Charakter der Haltestelle also gekannt habe. Ihre Ansicht, das Berufungsgericht habe insoweit die Beweislast verkannt, ist irrig; denn wenn der Tatrichter zu einer bestimmten Feststellung gelangt, bleibt ihm für die Anwendung von Beweislastregeln kein Raum.

In welchem Sinne das angefochtene Urteil die Haltestelle als Pflichthaltestelle wertet, ergibt sich aus seinem Hinweis auf die zugrundegelegte polizeiliche Aussage des Erstbeklagten vom 4. Juli 1952 in den zum Verhandlungsgegenstand gemachten Ermittlungsakten. Hier hatte der Erstbeklagte angegeben, allgemein werde die Haltestelle "Humboldtstraße" nicht durchfahren, da es eine Haltestelle innerhalb des Stadtgebiets sei und sie praktisch zu den Pflichthaltestellen gehöre; nur beim Einrücken in das Depot werde an der Haltestelle "Humboldtstraße" dann nicht gehalten, wenn keine Fahrgäste dort ausstiegen. Das Berufungsgericht will somit zum Ausdruck bringen; daß die tatsächliche Verkehrsabwicklung an der Haltestelle diese praktisch als eine Pflichthaltestelle erscheinen ließ, weil an ihr sonst regelmäßig gehalten wird, so daß der öffentliche Verkehr mit einem Anhalten der Straßenbahn rechnete. Hierauf aber kam es für das Ausmaß ihrer Betriebsgefahr und die ihr entsprechende Sorgfaltspflicht des Straßenbahnführers im vorliegenden Falle allein an.

Die Ortskunde des verunglückten Radfahrers S. [REDACTED] durfte

das Berufungsgericht ohne weiteres dem Umstande entnehmen, daß der Weg zur Arbeitsstätte ihn regelmäßig über die Unfallstelle führte.

2. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der erstbeklagte Straßenbahnführer den Unfall schuldhaft mitverursacht hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der von der Revision vorgetragene allgemeine Erfahrungssatz, daß die Straßenbahnen zu später Nachtzeit auch an Pflichthaltestellen nicht anhalten, sondern ihre Fahrt fortsetzen, gilt jedenfalls dann nicht, wenn an einer Haltestelle Fahrgäste auf die Straßenbahn warten. Das aber war hier der Fall.

Die Revision bezeichnet es weiter als einen Denkfehler, daß dem Erstbeklagten das Beibehalten seiner Fahrgeschwindigkeit beim Durchfahren der Haltestelle zum Vorwurf gemacht wird, indem sie ausführt, es wäre im Gegenteil eine Verminderung der Geschwindigkeit schuldhaft gewesen, weil sie als Verzicht auf die Vorfahrt hätte gedeutet werden können. Die Revision übersieht, daß der Erstbeklagte nach der nicht zu beanstandenden Auffassung des Berufungsgerichts seine Absicht, die Haltestelle zu durchfahren, durch wiederholte Klingelsignale zum Ausdruck bringen mußte, und daß solche Warnzeichen jede Mißdeutung einer Geschwindigkeitsherabsetzung - falls diese vom entgegenkommenden Verkehr überhaupt ausreichend wahrgenommen werden konnte - mit Sicherheit ausschloß. Denkfehlerfrei und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Lebenserfahrung geht daher das angefochtene Urteil davon aus, daß eine - von der für den Erstbeklagten verbindlichen Fahrweisung sogar für das Durchfahren von Bedarfshaltestellen vorgeschriebene - Ermäßigung der Geschwindigkeit die Unfallgefahr so wesentlich herabgesetzt hätte, daß der Zusammenstoß bei zusätzlich gebotener Beobachtung des Gegenverkehrs

und ausreichenden Warnzeichen vermieden worden wäre.

Zutreffend nimmt das Berufungsgericht ferner an, daß das Durchfahren der Haltestelle, auch wenn es den Dienstvorschriften entsprochen hätte, schon an sich eine erhöhte Betriebsgefahr begründete, weil es eine besondere Gefahrenlage schuf, die mit dem Straßenbahnverkehr nicht schlechthin und regelmäßig verbunden ist (KG VerkrRdsch 1927 Sp 573; Geigel Haftpflichtprozeß 8. Aufl 117). Es kommt hinzu, daß diese Betriebsgefahr durch die schuldhafte Fahrweise und Unachtsamkeit des Erstbeklagten weiter gesteigert wurde (RG JW 1931, 3321 Nr 12; OGH NJW 1949, 669 Nr 6).

Bei solcher Gestaltung der Verantwortlichkeit ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Tatrichter die Verursachung des Unfalls durch das Verschulden des erstbeklagten Fahrers und durch die von der Zweitbeklagten zu vertretende erhöhte Betriebsgefahr als gleichwertig behandelt.

3. Die Revision weist darauf hin, der Radfahrer habe nicht darauf vertrauen dürfen, daß die Straßenbahn vor der Kreuzung an der Haltestelle anhalten werde. Eben und nur aus diesem Grunde hat der Tatrichter auch ein mitwirkendes, und sogar ein überwiegendes Selbstverschulden des Verunglückten angenommen. Hieraus ergibt sich aber nicht, daß beim Betriebe der Straßenbahn die gebotene Vorsicht hätte außer Acht gelassen werden dürfen.

Die Vermutung der Revision, der Radfahrer habe die Straßenbahn gar nicht bemerkt, findet in den Urteilsfeststellungen keine Stütze und hat dem Tatrichter ferngelegen. Dieser geht vielmehr davon aus, daß der Verunglückte die Straßenbahn zwar wahrgenommen, aber mit ihrem Anhalten an der Haltestelle gerechnet hat.

Ob der Radfahrer zur Zeit des Unfalls einen Blutalkoholgehalt von 1.39 o/oo oder von 1.54 o/oo aufwies, und ob er hiernach noch als verkehrstüchtig anzusprechen war oder nicht, konnte das Berufungsgericht dahingestellt sein lassen. Denn das Ausmaß des mitwirkenden Verschuldens durfte der Tatrichter für beide Fälle als gleich groß bewerten, und der mitursächliche eigene Beitrag zum Unfallgeschehen blieb derselbe.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen nicht zu Ungunsten der Beklagten durch Rechtsirrtum beeinflusst ist, war die Revision unter Kostenfolge aus § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Dr. KE. Meyer

Martin

Dr. Hauß